

§ 112 Didaktik des Deutschen als Zweitsprache

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis von

1. mindestens 5 Leistungspunkten aus einem einsemestrigen studienbegleitenden Praktikum oder einem vierwöchigen Blockpraktikum,
2. mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Bereich Kenntnisse und Fertigkeiten der gewählten Partnersprache unter besonderer Berücksichtigung der kontrastiven Sprachbetrachtung und des Zweitspracherwerbs unter didaktischen Aspekten,
3. mindestens 30 Leistungspunkten aus dem Bereich Deutsch als Zweitsprache.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in Bezug zu § 33 zu sehen.

1. Interkulturelles Lernen/Migrations- und Identitätsforschung,
2. Zweitspracherwerbsforschung/Mehrsprachigkeitsforschung,
3. Sprachsystem und Sprachgebrauch,
4. Produktion von Texten und Medien,
5. Rezeption von Texten und Medien,
6. Theorie und Praxis der Sprachvermittlung.

(3) Prüfung

Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe aus Deutsch als Zweitsprache

(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt.

(4) Studium des Lehramts an Grundschulen und des Lehramts an Mittelschulen

Beim Studium des Lehramts an Grundschulen und des Lehramts an Mittelschulen gilt Didaktik des Deutschen als Zweitsprache als Unterrichtsfach.

(5) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Didaktik des Deutschen als Zweitsprache

Es sind die Nachweise gemäß Abs. 1 zu erbringen; im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG sind nur die Nachweise nach Abs. 1 Nr. 2 zu erbringen.